

**Abteilung Gemeinden**

Bundesplatz 14  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 64 83  
gemeinden@lu.ch  
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag  
14.00 - 17.00  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag/Freitag  
14.00 - 17.00

**Per E-Mail**

An die Verantwortlichen für Wahlen und  
Abstimmungen in den Gemeinde- und  
Stadtkanzleien und die Korporationen

Luzern, 28. Juni 2021

**Informationen zu Gemeinde- bzw. Korporationsversammlungen und  
Parlamentssitzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

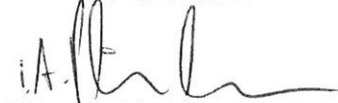
Der Bundesrat hat per Samstag, 26. Juni 2021, weitere Lockerungen der geltenden Massnahmen beschlossen. Insbesondere hat er die Regelungen für Veranstaltungen angepasst. Dies hat folgende Auswirkungen für die Durchführung von Gemeinde- bzw. Korporationsversammlungen und Parlamentssitzungen:

- Weiterhin gilt die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten.
- Es sind keine Kontaktdaten der teilnehmenden Personen mehr zu erheben.
- Das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstandes sind weiterhin obligatorisch, sofern die Versammlung in Innenräumen durchgeführt wird.
- Die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Personen, die im selben Haushalt leben, sind von den Abstandsvorschriften ausgenommen.
- Für die Teilnahme an einer Gemeindeversammlung darf kein Impfbizertifikat verlangt werden.
- Anschliessende Apéros sind im Freien durchzuführen.

Wir haben die Richtlinien in diesen Bereichen aktualisiert. Sie finden die aktualisierten Richtlinien im Anhang. Diese gelten bis auf Weiteres für Gemeinde- und Korporationsversammlungen. Für Gemeinden mit Gemeindeparlament sind diese Richtlinien bei Ratssitzungen sinngemäss ebenfalls anwendbar.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**M. Law Guido Meyer**  
juristischer Mitarbeiter  
041 228 59 54  
guido.meyer@lu.ch

**Beilage:** Aktualisierte Richtlinien für ein Schutzkonzept der Gemeinden bei Gemeindeversammlungen

**Abteilung Gemeinden**

Luzern, 28. Juni 2021

**RICHTLINIEN SCHUTZKONZEPT DER GEMEINDEN BEI GEMEINDE-  
VERSAMMLUNGEN**

Bei der Durchführung einer Gemeindeversammlung sind die folgenden Richtlinien von den Gemeinden mit einem Schutzkonzept umzusetzen.

**Verantwortlich für die Erstellung und die Umsetzung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde.**

1. Die Gemeinde weist bei der Vorankündigung der Gemeindeversammlung darauf hin, dass Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, der Versammlung fernbleiben. Zusätzlich ist auf die Maskentragpflicht während der Gemeindeversammlung sowie das Einhalten der Sicherheitsmassnahmen hinzuweisen.
2. Grundsätzlich entscheiden die Stimmberechtigten – auch wenn sie einer Risikogruppe angehören – in Eigenverantwortung über ihre Teilnahme an der Versammlung.
3. Die Eingangstüren stehen offen. Der Einlass zum Versammlungsraum hat im «Tropfen-System» zu erfolgen. Die Personenflüsse sind zu markieren und sind allenfalls zusätzlich personell zu lenken.
4. Der Ein- bzw. Ausgang zum Versammlungsraum sollte getrennt sein bzw. ein Gegenverkehr ist unbedingt zu vermeiden.
5. Die teilnehmenden Personen haben zu jeder Zeit eine Schutzmaske zu tragen. Zusätzlich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Personen, die im selben Haushalt leben, sind von den Abstandsvorschriften ausgenommen. Die Schutzmasken sind von den teilnehmenden Personen grundsätzlich selbst mitzubringen. Die Gemeinde stellt jedoch sicher, dass Ersatzmasken vorhanden sind. Der Raum wird so bestuhlt, dass zwischen den Reihen genügend Raum bleibt.
6. Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, ist Medienvertretern und Nicht-Stimmberechtigten auf separaten Plätzen die Teilnahme erlaubt. Auch für diese Personen gilt die Maskentragpflicht und die in Ziffer 5 genannten Abstandsvorschriften.
7. Es ist genügend Desinfektionsmittel vor Ort zur Verfügung zu stellen.
8. Hände schütteln ist zu unterlassen.
9. Werden Toiletten zur Verfügung gestellt, sind sie regelmässig zu desinfizieren. Es sind Papierhandtücher, genügend Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
10. Geheime Schlussabstimmungen sind möglich. Für diesen Fall sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (geeigneter Abstellplatz für Urne, Stimmabgabe der Reihe nach unter Einhaltung des Abstandes, sichere Auszählung etc.).

11. Ein allfälliges Mikrofon für Wortmeldungen ist nach jeder Person neu zu desinfizieren. Bei Wortmeldungen ist darauf zu achten, dass der Abstand gewahrt wird. Ein zentrales Rednerpult ist grundsätzlich erlaubt, sofern es nicht zu unnötigen Personenflüssen bzw. –engpässen führt, und das Pult und das Mikrofon nach jeder Wortmeldung desinfiziert werden kann.
12. Wird eine Garderobe angeboten, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Ein allfälliger Apéro ist im Freien und unter Einhaltung der Mindestabstände durchzuführen.